

## **BAUSTELLEN-BESUCHERREGELUNG**

Ein Baustellenbesuch ist ausschließlich in Abstimmung und mit Zustimmung mit der Verkäuferin/Vermieterin gestattet. Alle Besucher haben sich eigenverantwortlich vor dem Baustellenbesuch in die Präsenzliste (liegt beim Polier und/oder Büro der örtlichen Bauaufsicht/Bauleitung auf) einzutragen, ebenso ist nach dem Besuch das Verlassen der Baustelle in diesem Buch durch den Besucher zu bestätigen.

Generell sind Baustellenbesuche zum ausschließlichen Zweck des Ausmessens oder der Naturmaßnahme möglich. Aus Haftungsgründen ist dies frühestens ab der Fertigstellung des Rohbaus des gesamten Gebäudes und nach Fertigstellung der Ausbauarbeiten des jeweiligen Geschoßes möglich. Aus diesem Grund kommt es zu einer zeitlichen Staffelung über das Haus nach Geschoßen, da auf Grund des Bauablaufes bei unteren Geschoßen die Ausbauarbeiten früher abgeschlossen sind, als bei höher gelegenen Geschoßen.

Begehungszeiten sind mit der Verkäuferin/Vermieterin abzustimmen. Die Begehung (=Führung) ist nur in Begleitung von durch die Verkäuferin oder durch die Bauleitung dazu befugten Personen gestattet und erfolgt in Begleitung dieser Person.

Der Besucher hat sich nur in gesicherten Bereichen (arbeitsfreie Bereiche, entsprechend beleuchtet, Absturzsicherungen vorhanden) zu bewegen, nimmt jedoch auch hier zur Kenntnis, dass auch in augenscheinlich »gesicherten« Bereichen Arbeiten durchgeführt werden können - somit ist auch hier äußerste Vorsicht geboten.

Die örtliche Bauaufsicht/Bauleitung übt das Hausrecht auf der Baustelle aus, deren Anweisungen sind ausnahmslos Folge zu leisten. Dies gilt ebenso für Anweisungen der Bauleitung der ausführenden Firmen.

Während des Baustellenbesuches ist festes Schuhwerk und baustellengeeignete Kleidung zu tragen, Schutzhelme werden bei Bedarf vom Bauleiter, bzw. den ausführenden Firmen zur Verfügung gestellt. Alle Besucher haben - nach Aufforderung - ihre Identität mit einem gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Das Gelände ist nicht barrierefrei und damit nicht für Personen mit Rollstuhl, Gehhilfen oder sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln geeignet. Kinder und Jugendliche unter 14



Jahren dürfen die Baustelle auch in Begleitung ihrer Eltern nicht betreten. Das Mitnehmen von Hunden ist generell untersagt.

Für Personen, die sich dieser Baustellenbesucherregelung widersetzen, erlischt diese Baustellen-Besucherregelung auf unbestimmte Zeit. Widersetzen sich die Besucher den Anweisungen der Bauleitung, so ist diese berechtigt, diese Personen in Polizeigewahrsam nehmen zu lassen.

Vor Betreten der Baustelle ist die Baustellenbesucherregelung von allen Besuchern zu unterfertigen. Das Betreten der Baustelle erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers.

Generell ist ein unbefugtes Betreten der Baustelle zu Betriebszeiten aber auch insbesondere außerhalb der Betriebszeiten wie z.B. am Wochenende oder an Feiertagen strengstens untersagt und stellt eine Besitzstörung dar.

In Hinblick auf diese Aufklärung verzichtet der Besucher auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen - im Zusammenhang mit deren Aufenthalt auf der Baustelle gegenüber der örtlichen Bauaufsicht, dem GU, der Verkäuferin/Vermieterin sowie sonstigen an der Baustelle beteiligten Dritten - aus Schäden am Vermögen und aus Körperverletzungen. Der Besucher hat sich auf eigene Gefahr auf die Baustelle begeben.